

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. FEB. 1968 22

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: hier BAT; SchwBeschG § 1

Leitsätze: Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat bei Anwendbarkeit des BAT dem Angestellten, der wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig ist, Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 BAT bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit auch dann zu gewähren, wenn sich der Angestellte den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit im Dienst eines früheren Arbeitgebers zugezogen hat. Dabei ist gleichgültig, ob es sich bei dem früheren Arbeitgeber um einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder der privaten Wirtschaft handelt.

Aktenzeichen: 1 AZR 369/67

Urteil des BAG vom 27. Februar 1968

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 369/67

4 Sa 885/66 Bayern

Verkündet am
27. Februar 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 23. August 1967
- 4 Sa 885/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die seit dem 1. Oktober 1963 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellte beschäftigte Frau Helga K war vom 29. Juli 1964 bis zum 21. Juli 1965 wegen einer Tuberkulose arbeitsunfähig krank. Diese Krankheit hatte sie sich bei einer früheren Arbeitgeberin, der L, in deren Heilstätte Sch zugezogen. Das Leiden wurde am 3. Oktober 1964 als Berufskrankheit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angemeldet und am 12. August 1965 von dieser Berufsgenossenschaft als Berufskrankheit anerkannt.

Die Beklagte gewährte Frau K für die Dauer von 12 Wochen nach § 37 des Bundesangestelltentarifs (BAT) bis zum 20. Oktober 1964 Krankenbezüge. Für die Zeit vom 21. Oktober 1964 bis zum 26. Januar 1965 zahlte ihr die Klägerin als Übergangsgeld und Taschengeld insgesamt 615,80 DM.

Nachdem die Erkrankung der Frau K als Berufskrankheit anerkannt war, verlangte die Klägerin am 8. September 1965 von der Beklagten die Zahlung von Krankenbezügen bis zum 28. Dezember 1964 als dem Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit der Frau K. Die Beklagte lehnte den Anspruch ab. Danach, am 8. Mai 1966, trat Frau K ihre Gehaltsansprüche für die Dauer der von der Klägerin durchzuführenden Heilmaßnahmen und der sich gegebenenfalls anschließenden Schonzeiten in Höhe der Barleistungen, die für diese Zeit gewährt würden, an die Klägerin ab.

Die Klägerin als Zessionarin hat vorgetragen, Frau K könne nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge auf die Dauer von 26 Wochen verlangen, da die Arbeitsunfähigkeit auf einer Berufskrankheit beruhe. Daß Frau K sich diese Berufskrankheit nicht im Dienst der Beklagten, sondern bei einem früheren Arbeitgeber zugezogen habe, sei unerheblich.

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 615,80 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, daß sie nach § 37 Abs. 2 BAT bei einer durch Berufskrankheit

- 3 -



verursachten Arbeitsunfähigkeit nur dann die Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewähren müsse, wenn der Angestellte sich die Berufskrankheit in ihrem als des in Anspruch genommenen Arbeitgebers Dienst zugezogen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr durch das angefochtene Urteil stattgegeben. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der auf das Arbeitsverhältnis zwischen Frau K und der Beklagten anwendbare BAT regelt die Ansprüche des erkrankten Angestellten auf Gewährung von Krankenbezügen in § 37; nach dieser tariflichen Regelung erhält der Angestellte für den Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit sein Gehalt in der Form der Krankenbezüge trotz Nichtleistung der geschuldeten Dienste für die in § 37 Abs. 2 festgelegten Zeitspannen weiter. Hinsichtlich der Dauer der Zeit, für die Krankenbezüge von dem Arbeitgeber gezahlt werden müssen, ist grundsätzlich (§ 37 Abs. 2 Unterabsatz 1) auf die Dauer der Dienstzeit des Angestellten im Sinne des § 20 BAT abgestellt; bei längerer Dienstzeit werden auch für längere Zeiten Krankenbezüge gewährt. § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 bestimmt des weiteren:

"Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt".

Es ist unstreitig, daß Frau K vom 29. Juli 1964 bis zum 31. Juli 1965, also auch im Anspruchszeitraum bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, an einer Tuberkulose gelitten hat, weiterhin, daß sie sich diese Tuberkulose nicht im Dienst der Beklagten, sondern im Dienst eines früheren Arbeitgebers zugezogen hat, und schließlich, daß es sich bei dieser Tuberkulose um ein im Oktober 1964 als Berufskrankheit angemeldetes und am



- 4 -

12. August 1965 als solche von der zuständigen Berufsgenossenschaft anerkanntes Leiden handelt. Streit herrscht zwischen den Parteien lediglich über die Frage, ob § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT nur für den Fall anzuwenden ist, daß sich der Angestellte die Berufskrankheit im Dienst des in Anspruch genommenen Arbeitgebers zugezogen hat, oder ob die Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der Angestellte an der Berufskrankheit schon im Dienste eines früheren Arbeitgebers erkrankt war.

Für die Beurteilung dieser Frage ist von dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT auszugehen. Danach werden bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Aus der Fassung ergibt sich gleichzeitig, daß die Zahlung auf die Dauer von 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des an einer Berufskrankheit leidenden Angestellten zu leisten ist. Während es also nach § 37 Abs. 2 Unterabsatz 1 BAT in den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit nicht auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, wegen der Dauer der Zeit, für die Krankenbezüge gewährt werden, auf die Dienstzeit des arbeitsunfähigen Angestellten ankommt, sieht § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT gerade vor, daß ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit des erkrankten Angestellten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden. Es wird hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und hinsichtlich der Anspruchsdauer nur darauf abgestellt, daß die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht. Aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT ist also auch in keiner Weise zu ersehen, daß diese dem Angestellten günstigere Regelung nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Angestellte sich die Berufskrankheit im Dienst des auf Zahlung der Krankenbezüge in Anspruch genommenen Arbeitgebers zugezogen hat. Selbst wenn die Tarifpartner die Ausdehnung der Zeit, für die bei auf Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten beruhender Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gewährt werden, auf 26 Wochen nur für den Fall vorsehen wollten, daß der Angestellte sich die Berufskrankheit im Dienste des in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Anspruch genommenen Arbeitgebers zugezogen hat, so würde ein solcher Wille der Tarifpartner, da er in der Tarifnorm keinen erkennbaren Ausdruck fand, für die Anwendung dieser Tarifnorm bedeutungslos sein. Die Auslegung eines Tarifvertrages darf nur so weit gehen, wie der nach Sinn und Zweck zu ermittelnde Inhalt der tariflichen Bestimmung noch erkennbaren Ausdruck gefunden hat (BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Auslegung). Nur in diesem Umfang kommt es auf den der tariflichen Regelung zugrunde liegenden Willen der Tarifparteien an (BAG AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt.

Der Sinn der Regelung, daß bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ohne Rücksicht darauf, bei welchem Arbeitgeber der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eintrat, bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit die Krankenbezüge zu gewähren sind, hat in der Tarifnorm selbst auch erkennbaren Ausdruck gefunden. Er besteht darin, den Angestellten, der an einem Arbeitsunfall oder an einer Berufskrankheit leidet und deshalb arbeitsunfähig ist, besser zu stellen als den Angestellten, der an einem sonstigen Leiden erkrankt und dadurch arbeitsunfähig wird. § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT stellt damit eine soziale Schutzvorschrift zugunsten des Angestellten dar, die die Person des Erkrankten und die Tatsache, daß es sich um einen Arbeitsunfall oder um eine Berufskrankheit handelt, entscheidend berücksichtigt, nicht aber darauf abstellt, wann und wo der Angestellte den Arbeitsunfall erlitten oder sich die Berufskrankheit zugezogen hat. Es erscheint sinnvoll, den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit eben wegen ihres besonderen Charakters in dieser Weise zu werten. Der Schutz des von einem Arbeitsunfall betroffenen oder an einer Berufskrankheit leidenden Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis von den Tarifnormen des BAT beherrscht wird, gewinnt eine ähnliche Bedeutung wie der Schutz des Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Auch dort (§ 1 Abs. 1 Buchst. e) wird, wenn die Berufskrankheit zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. geführt hat, darauf abgestellt,



daß es sich um einen Schwerbeschädigten handelt, nicht aber darauf, ob der im Hinblick auf die Berufskrankheit schwerbeschädigte Arbeitnehmer im Dienst des in Anspruch genommenen Arbeitgebers die gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Es ist sonach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkte beizutreten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Angestellte sich die Berufskrankheit im Dienst eines früheren Arbeitgebers aus der Privatwirtschaft zugezogen hat. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT greife nur dann ein, wenn der Angestellte sich den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit im öffentlichen Dienst zugezogen habe, ist nach der Fassung der Regelung zu eng. Voraussetzung für die Anwendung des § 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT ist lediglich eine auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhende Arbeitsunfähigkeit. Gerade für den öffentlichen Dienst, der in besonderer Weise das Gebot der Sozialstaatlichkeit zu beachten hat, erscheint die weite Auslegung vertretbar und angebracht.

II. Gleichwohl kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Das Landesarbeitsgericht führt bei der Prüfung der Frage, ob die tarifliche Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit (§ 70 Abs. 2 BAT) durch rechtzeitige schriftliche Geltendmachung des Anspruches auf die Krankenbezüge für die Dauer von 26 Wochen eingehalten ist, aus, der Anspruch sei nicht verfallen; die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf die Ausschlußfrist berufe, weil sie auch bei rechtzeitiger Geltendmachung keine Zahlung geleistet, sondern erst die Anerkennung des Leidens der Frau K als Berufskrankheit abgewartet haben würde. Darin liegt eine rechtsirrtümliche Auslegung des § 70 Abs. 2 BAT. Nach dieser tariflichen Regelung müssen insbesondere auch bestrittene Ansprüche von den Anspruchsberechtigten innerhalb der von der Fälligkeit an laufenden Ausschlußfrist geltend gemacht werden. Sogar die Unkenntnis des Gläubigers von dem Bestehen eines Anspruchs hindert den Lauf der Ausschlußfrist nicht (BAG AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Diese Frist soll mit dem Ablauf der von ihr normierten Zeitspanne völlige Rechtsklarheit und damit Rechtsfrieden schaffen.

Mit der Erwägung, die Beklagte hätte den Anspruch vor Anerkennung des Leidens der Frau K als Berufskrankheit ohnehin nicht erfüllt, kann daher die von Amts wegen zu beachtende Regelung des § 70 BAT nicht beiseite geschoben werden. Es kann insbesondere nicht gesagt werden, der in Anspruch Genommene handele dadurch arglistig, daß er sich auf die Ausschlußfrist berufe.

Das Landesarbeitsgericht wird also das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ablauf der Ausschlußfrist neu prüfen müssen.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Knepper

Kettner

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)